

Magistrat Graz  
( Baurechtsamt )

A 17- 780/1- 1957.

G r a z, am 18.10.57

Riffel Maria,  
Skott Valentin und Horst mjr.  
Graz-Murfeld, Dorfstrasse 11,  
Widmung und Bauansuchen,  
Esserweg 34, K.G. Graz VII. Engelsdorf.

B e s c h e i d

Frau Maria R i f f e l , Herr Valentin und mjr. Horst S k o t t letzterer vertreten durch seinen Vater und gesetzlichen Vormund Anton Skott, wohnhaft in Graz-Murfeld, Dorfstrasse 11, haben als grundbücherliche Eigentümer/<sup>je zu 1/3</sup> um die Genehmigung der Widmung der am Esserweg und einer von diesem nach Süden abzweigenden Siedlungsstrasse gelegenen Parzelle 106/8, E.Z. 280, K.G. VII. Engelsdorf , zu Bauzwecken unter Aufteilung auf eine Baustelle und um die Bewilligung zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Nebengebäude und der strassenseitigen Einfriedung gemäss den eingereichten Plänen angesucht.

Spruch:

Auf Grund des Ergebnisses der Augenscheinsverhandlung vom 13.4. 1957 wird mit Beschluss des Stadtrates vom heutigen Tage gemäss §§ 1 und 13 ff der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, LGBl. 20/1881 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 29.5. 1946, LGBl. Nr. 15, betreffend die Flächennutzungs- und Bebauungspläne im Lande Steiermark, die Widmungsbewilligung und die Bewilligung zur plan- und befundgemässen Ausführung des Bauvorhabens und der strassenseitigen Einfriedung unter den in der beiliegenden Verhandlungsschrift angeführten Bedingungen, erteilt.

Die Verhandlungsschrift mit je einer genehmigten Ausfertigung des Widmungs- und eines Bauplanes bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Vor Rechtskraft dieses Bescheides darf mit der Vorbauung nicht begonnen werden.

Das Bauwerk erhält die Bezeichnung:

" Esserweg Nr. 34 " .

Der  
 ronskosten :  
 Gemäss §§ 76 bis 78 AVG. 1950, BGBl. 172 sind vom Bewilli. 17 -

- 1) Verwalter zu entrichten:
- 2) Verwaltungsabgaben auf Grund d. Vdg. LGBl. 32/1951 für die Widmungsbewilligung (Mindestsatz)
- 3) für die Baubewilligung (466.40 m<sup>2</sup> Geschossfläche)
- 4) für die Zaunbewilligung (64 m Länge)
- 5) für Plansichtvermerke (8 Pläne a S 5.-)
- 6) Kommissionsgebühren gem. Vdg. LGBl. 50/1954
- 7) Barauslagen gem. § 76 AVG., BGBl. 172/1950

S	100
S	466
S	128
S	40
S	192
S	27
<hr/>	
S	953

zusammen:

Die Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Barauslagen Beträge von S 953.- sind in städtischen Verwaltungsabgabemarken entrichtet.

Begründung:

entrichtet.  
 Graz, am 22. OKT. 1957 *W. Scholten*

Dieser Bescheid stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen, sowie auf das Ergebnis der Augenscheinsverhandlung vom 13.4. 1957 bei der sich vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus keine Bedenken ergeben haben und von den Anrainern keine Einwendungen erhoben wurden.

Bundesstempel  
 S 24 entrichtet *W. Scholten*

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäss § 63 Abs. 5 AVG. 1950, BGBl. 172/1950 die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, beim Magistrat Graz, Bau- rechtsamt, schriftlich oder telegraphisch einzubringen wäre.

Davon werden unter Anschluss der Verhandlungsschrift verständigt:

- 1.) Frau Maria Riffel, Valentin u. Horst Skott, Graz-Murfeld, Dorfstrasse 11, mit genehmigten Widmungs- und 2 Bauplänen,
- 2.) das städt. Strassen- und Brückenbauamt, mit Widmungsplan,
- 3.) das städt. Gesundheitsamt, Hauptkänzler
- 4.) das städt. Kanalbauamt,
- 5.) das städt. Baupolizeiamt- Widmungsstelle, mit Widmungsplan,
- 6.) das städt. Baupolizeiamt,
- 7.) das städt. Hochbauamt und die Stadtplanung,
- 8.) das städt. Vermessungsamt,
- 9.) das Finanzamt Graz Stadt über das städt. Steueramt.

abgefertigt am: 22. OKT. 1957 *W. Scholten*



9 Bescheide:  
 zu 1) vorh. Geb. einheb. S 18. D. B. St. auf Verhand. Schrift i. A. S 6.- B. St. f. Zaunanshchen mit Widmungs- und 2 Bauplänen zu 2 u. 5. m. Widpl. ZS. 2 Besch. z. Akt.

Für den Bürgermeister:  
 Der Bürgerm. Stellvertr.: *(Dr. G. Huber)*

*Bescheid, Obarschrift der Verhandlungsschrift mit 3 Plänen überholt!*